

**Geschäftsordnung für den Vorstand
der
Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft
in der Fassung vom 1. Juli 2024**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Er wirkt ferner auf die Beachtung dieser Vorschriften sowie der Unternehmensrichtlinien im Konzern hin (Compliance) und sorgt für ein angemessenes Risikomanagement.
- (2) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und berücksichtigt die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) einschließlich des Einflusses von Sozial- und Umweltfaktoren. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (3) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder beschließt und der dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird. Dies gilt auch für künftige Änderungen des Geschäftsverteilungsplans. Der Geschäftsverteilungsplan ist als Bestandteil dieser Geschäftsordnung in Anlage beigefügt.
- (4) Der Vorstand beschließt eine Vertretungsregelung bei Urlaub, Erkrankung und sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung eines verhinderten Vorstandsmitglieds berechtigt und verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Dasselbe gilt für sonstige nicht öffentlich bekannte Umstände, die die Gesellschaft betreffen und deren öffentliches Bekanntwerden den Börsenkurs oder Marktpreis der Aktien und sonstigen Wertpapiere der Gesellschaft erheblich beeinflussen könnte. Will ein Mitglied des Vorstands Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Vorstands vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Vorstandsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (6) Der Vorstand beschließt über notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung, wenn die Vereinbarkeit der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit den Anforderungen von Gesetz, Satzung, Deutschem Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung sowie den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats dies erforderlich macht.

§ 2

Gesamtgeschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.
- (2) Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist, insbesondere über
- a) die Unternehmensplanung, insbesondere bestehend aus einem Ergebnisplan, einem Investitionsplan, einem Finanzplan und einem

Personalplan für den Konzern und die Unternehmensbereiche für das kommende Geschäftsjahr und aus einer mittelfristigen Vorschau für die kommenden Geschäftsjahre,

- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns,
- c) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
- d) die Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
- e) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, und die diesbezüglichen Beschlussvorlagen,
- f) die Besetzung von Führungspositionen in der Gesellschaft, die Erteilung von Prokuren der Gesellschaft und die Vorschläge zur Bestellung der Geschäftsleitungsmitglieder der Konzerngesellschaften,
- g) die Festlegung der Konzernstruktur und -politik, Unternehmensrichtlinien und geschäftspolitische Grundsatzfragen des Konzerns sowie sonstige Fragen von besonderer Bedeutung für den Konzern oder einen Unternehmensbereich,
- h) grundsätzliche Fragen der strategischen Planung für die einzelnen Unternehmensbereiche,
- i) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vorstandsbereich zugewiesen sind,
- j) alle Angelegenheiten betreffend die Compliance,
- k) alle Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied des Vorstandes zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (3) Die Positionen der Führungsebenen im Konzern werden gemäß den vom Vorstand festgelegten Regelungen zur konzernweiten Führungskräfteentwicklung durch die ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieder besetzt. Der Vorstand achtet dabei auf Diversität. Der Vorstand wird über diese Entscheidungen informiert.

Die Besetzung von Schlüsselfunktionen auf Führungsebene im Konzern bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands. Diese Positionen werden vom Vorstand festgelegt.

- (4) Etwaige gemäß Absatz 2 lit. f), g) und h) und Absatz 3 im Einzelfall zu treffende Entscheidungen werden, soweit mit dem betreffenden Konzernunternehmen kein Unternehmensvertrag besteht, den Besonderheiten der faktischen Konzernverbindung Rechnung tragen.
- (5) Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

§ 3

Führung der Vorstandsbereiche

- (1) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands führen ihre Bereiche in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Mitgliedern des Vorstands herbeizuführen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands soll bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsbereichs eine Beschlussfassung des Vorstands herbeiführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

- (3) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs, die für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (4) Abweichend von Absatz 3 darf ein Mitglied des Vorstands innerhalb seines Bereichs Maßnahmen oder Geschäfte auch ohne vorherige Zustimmung des Vorstands vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich erforderlich ist. Eine hiernach zulässige Entscheidung darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft, den Konzern oder einen Unternehmensbereich notwendig ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand sofort zu unterrichten.

§ 4

Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Vorstandsbereiche auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Im Übrigen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern sowie die Information des Aufsichtsratsvorsitzenden über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, die durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Mit der Einberufung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden; zu Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung erfordern, ist in der Regel eine Sachdarstellung mit Beschlussvorschlag beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben und durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen. Über Angelegenheiten aus dem Vorstandsbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht. Solche Beschlüsse werden zu den Sitzungsprotokollen genommen oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.

- (7) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (8) Die in den Sitzungen des Vorstands angesprochenen Punkte und Beschlüsse sind schriftlich in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten und allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu geben. Die Sitzungsprotokolle werden gesondert, in aller Regel in der nächsten Sitzung verabschiedet.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands, welche der Aufsichtsrat nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aktiv unterstützt. Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance des Unternehmens. Dabei sollte auch zu den Anregungen des Kodex' Stellung genommen sowie über die Ziele des Aufsichtsrats über dessen Zusammensetzung berichtet werden.
- (2) Der Vorstand pflegt die offene Diskussion mit dem Aufsichtsrat und beachtet die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats obliegenden Berichtspflichten.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats bei den nachfolgend beschriebenen Geschäften:
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert Euro 20 Millionen im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt und

- b) zur Aufnahme von Anleihen.
- (4) Die Zustimmung nach Absatz 3 lit. a) ist nicht erforderlich für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen.
- (5) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften gemäß Absatz 3 durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.
- (6) Darüber hinaus bedürfen Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111a AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG bestellten Ausschusses.
- (7) Unbeschadet der Regelung des § 112 AktG bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats Geschäfte im Gegenstandswert über Euro 25.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits.
- (8) Der Einwilligung des Aufsichtsrats bedürfen anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG, seiner Zustimmung bedürfen sonstige Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns.

§ 7 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Vorstands ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder Dritten entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem

Vorstandsvorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

- (2) Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Meldepflichten des Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung¹ („**MMVO**“) sowie den hierzu erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften.² Ergänzend wird auf Artikel 19 MMVO und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522³ hingewiesen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Das Nähere regeln das Gesetz und der Anstellungsvertrag.

§ 8 Transparenz

- (1) Der Vorstand beachtet die gesetzlichen Vorschriften zur Ad-Hoc-Publizität.
- (2) Der Vorstand sorgt für die fristgemäße Mitteilung und Veröffentlichung meldepflichtiger Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse nach den Vorschriften des Aktien- und Wertpapierhandelsgesetzes.

¹Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG

² z.B. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/522 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften, Amtsblatt EU v. 05.04.2016, L 88/1.

³ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/522 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften, Amtsblatt EU v. 05.04.2016, L 88/1.

- (3) Die Gesellschaft wird ihre Aktionäre bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich behandeln. Der Vorstand sorgt dafür, dass den Aktionären durch geeignete Kommunikationsmedien sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Regelungen zu veröffentlichende Informationen werden auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben.
- (4) Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit veranlasst der Vorstand mit ausreichendem Zeitvorlauf die Veröffentlichung eines Finanzkalenders der Gesellschaft, der über alle wesentlichen und wiederkehrenden Termine Auskunft gibt.
- (5) Alle wesentlichen veröffentlichten Informationen der Gesellschaft werden über die Internetseite der Gesellschaft in übersichtlicher Gliederung zugänglich gemacht. Nach Möglichkeit wird auch eine englische Fassung dieser Informationen veröffentlicht. Die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen werden ab der Einberufung der Hauptversammlung zumindest in ihrer deutschen Fassung über die Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

§ 9

Rechnungslegung / Offenlegung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Vorstand unterrichtet Aktionäre, Aufsichtsrat und die Öffentlichkeit durch den Konzernabschluss sowie durch Veröffentlichung unterjähriger Finanzberichte und -informationen, die unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Der Konzernabschluss soll

binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahrs, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

- (3) Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Vergütungsbericht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung.

Anlage

Geschäftsverteilungsplan

Geschäftsverteilungsplan (Stand: 01.07.2024)

Dr. David Schmedding Vorstand Technologie & Vertrieb	Jürgen Otto Vorstandsvorsitzender & Arbeitsdirektor	Tania von der Goltz Vorstand Finanzen
MÄRKTE		
<ul style="list-style-type: none"> - Globale Vertriebs- und Serviceorganisation 		
FUNKTIONALE VERANTWORTUNG		
<ul style="list-style-type: none"> - Segment- und Produktmanagement - Forschung & Entwicklung - Produktsicherheit - Marketing - Vertrieb - Service 	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensstrategie - Fertigung und Montage - Personalwesen - Einkauf - Informationstechnologie - Informationssicherheit - Standortmanagement und Arbeitsschutz - Umwelt- und Energiemanagement - Qualitätsmanagement - Kommunikation - Interne Revision 	<ul style="list-style-type: none"> - Controlling - Finance / Treasury - Investor Relations - Mergers & Acquisitions - Rechnungswesen - Recht, Patentwesen, Compliance und Datenschutz - Risikomanagement und Internes Kontrollsystem - Steuern - Versicherungen
SEGMENTE		
<ul style="list-style-type: none"> - Print Solutions (Digital, Commercial, Industrial, Print Other) - Packaging Solutions (Folding Carton, Label, Packaging Other) 	<ul style="list-style-type: none"> - Technology Solutions (Amperfied, Technology Other) 	